



Bericht nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017

EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2020

**Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Energieversorgung Greiz GmbH
Mollbergstr. 20
07973 Greiz**

**Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur: 20001935
Regelzone: 50Hertz Transmission GmbH**

1. Einleitung

Dieser Bericht dient gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) der Erläuterung der nach § 11 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 1 und §§ 56 ff. EEG ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen im vorstehend genannten Berichtsjahr. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG verpflichtet, einen entsprechenden Bericht auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

2. Systematik des EEG

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 11 Abs. 1 und 2 EEG sind diejenigen Netzbetreiber, deren Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage gelegen ist, verpflichtet, diese EEG-Anlage an ihr Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen. Dieser Strom unterliegt darüber hinaus bei bestimmten EEG-Anlagen gemäß § 19 Abs. 1 i.V. mit §§ 40 bis 51 EEG sowie den Vergütungsregelungen der entsprechenden Vorgängerfassungen des EEG einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen. Außerdem sind Netzbetreiber in bestimmten Fällen verpflichtet, für Strom aus diesen Anlagen, der vom Anlagenbetreiber an einen Dritten verkauft worden ist, eine Marktprämie an den Anlagenbetreiber zu zahlen.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist gemäß §§ 56 und 57 EEG verpflichtet, den eingespeisten und dem Anlagenbetreiber nach §§ 40 bis 51 EEG bzw. den Vergütungsregelungen der entsprechenden Vorgängerfassungen des EEG vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Die nach § 18 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ermittelten vermiedenen Netzentgelte sind vom Netzbetreiber an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber auszuführen.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln gemäß § 58 EEG daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie nach § 56 EEG von den nachgelagerten Netzbetreibern oder nach § 11 Abs. 1 und 2 EEG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 EEG von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferanten) im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher geliefert haben.



Hat ein Übertragungsnetzbetreiber größere Mengen an EEG-Strom abzunehmen, als es dem durchschnittlichen Anteil der gesamten EEG-Strommengen - verglichen mit den vorstehend genannten an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferten Strommengen - entspricht, hat er gemäß § 58 EEG einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen Übertragungsnetzbetreibern. Gleiches gilt hinsichtlich der von den Übertragungsnetzbetreibern an nachgelagerte Netzbetreiber oder Betreiber von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten Einspeisungsvergütungen und Prämien, soweit der Durchschnitt der von diesem Übertragungsnetzbetreiber gezahlten Einspeisungsvergütungen und Prämien nach den Vergütungsregelungen des EEG den Durchschnitt der von allen Übertragungsnetzbetreibern gezahlten EEG-Einspeisungsvergütungen übersteigt.

Hierbei haben die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 66 Abs. 5 Satz 2 EEG darüber hinaus diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich bzw. die EEG-Umlagen zu berücksichtigen, die die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht an diejenigen Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher abgeben konnten, die die „Härtefallregelung“ der §§ 63 ff. EEG in Anspruch nehmen konnten.

Die Übertragungsnetzbetreiber sind seit dem 1. Januar 2010 außerdem verpflichtet, die ihnen im Rahmen des EEG-Belastungsausgleichs nach den §§ 56 bis 58 EEG zugewiesenen EEG-Strommengen und -Vergütungen gemäß und nach Maßgabe § 2 der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) und der Ausgleichsmechanismusausführungsverordnung (AusglMechAV) zu vermarkten. Im Gegenzug können die Übertragungsnetzbetreiber von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern und für die sie regelverantwortlich sind, gemäß § 60 Abs. 1 EEG anteilig Ersatz der erforderlichen Aufwendungen in Form der EEG-Umlage verlangen. Die EEG-Umlage berechnet sich gemäß den Vorgaben nach § 3 AusglMechV und wird von den Übertragungsnetzbetreibern gemäß § 3 Abs. 2 AusglMechV veröffentlicht.

3. Erläuterungen zu den Daten, die die Energieversorgung Greiz GmbH im Berichtsjahr dem Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur mitgeteilt hat

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nach § 74 EEG verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai eines Jahres die Endabrechnung für das Vorjahr hinsichtlich der von ihnen an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferten Elektrizitätsmenge vorzulegen. Eine entsprechende Verpflichtung haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch nach § 76 Abs. 1 EEG gegenüber der Bundesnetzagentur. Die Energieversorgung Greiz GmbH hat dieser Verpflichtung entsprochen.

Folgende Daten wurden mitgeteilt:

Stromabgabe an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher im Jahr 2020 (volle Umlage):
29.308.691 kWh

Dieser Betrag der Strommenge wurde vom Wirtschaftsprüfer / vereidigten Buchprüfer der Energieversorgung Greiz GmbH gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber testiert.



Grundlage für die Angabe der Stromabgabe an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher sind die von den Netzbetreibern ermittelten und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen des jeweiligen Lieferanten-Rahmenvertrages übermittelten Daten zum Strombezug des jeweiligen Letztverbrauchers.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte „EEG-Umlage“ betrug für das Kalenderjahr 2020 6,756 Cent/kWh. Unter Berücksichtigung des Stromabsatzes der Energieversorgung Greiz GmbH an Letztverbraucher im Allgemeinen und an Letztverbraucher, deren Anteil an der zu zahlenden „EEG-Umlage“ im Rahmen der „besonderen Ausgleichsregelung“ nach §§ 63 ff. EEG durch Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt wurde, beträgt der Gesamtbetrag der an die Übertragungsnetzbetreiber zu zahlenden „EEG-Umlage“ für dieses Berichtsjahr 1.980.095,16 Euro.

4. Weitere Unterlagen

Die Berichte der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG können für das betreffende Kalenderjahr unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

Amprion GmbH: www.amprion.net
TransnetBW GmbH: www.transnetbw.de
TenneT TSO GmbH: www.tennet.eu
50Hertz Transmission GmbH: www.50hertz.com

Die testierten Zahlen des EEG-Belastungsausgleichs sowie die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte EEG-Umlage für das Kalenderjahr 2020 stehen darüber hinaus auf folgenden Internet-Seiten zur Verfügung:

Informationen der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber zum EEG auf der gemeinsamen Internetseite:

www.netztransparenz.de

sowie BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.:

www.bdew.de

Weitere Informationen über die Datenmeldungen nach §§ 70 ff. EEG können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link bezogen werden:

www.bundesnetzagentur.de